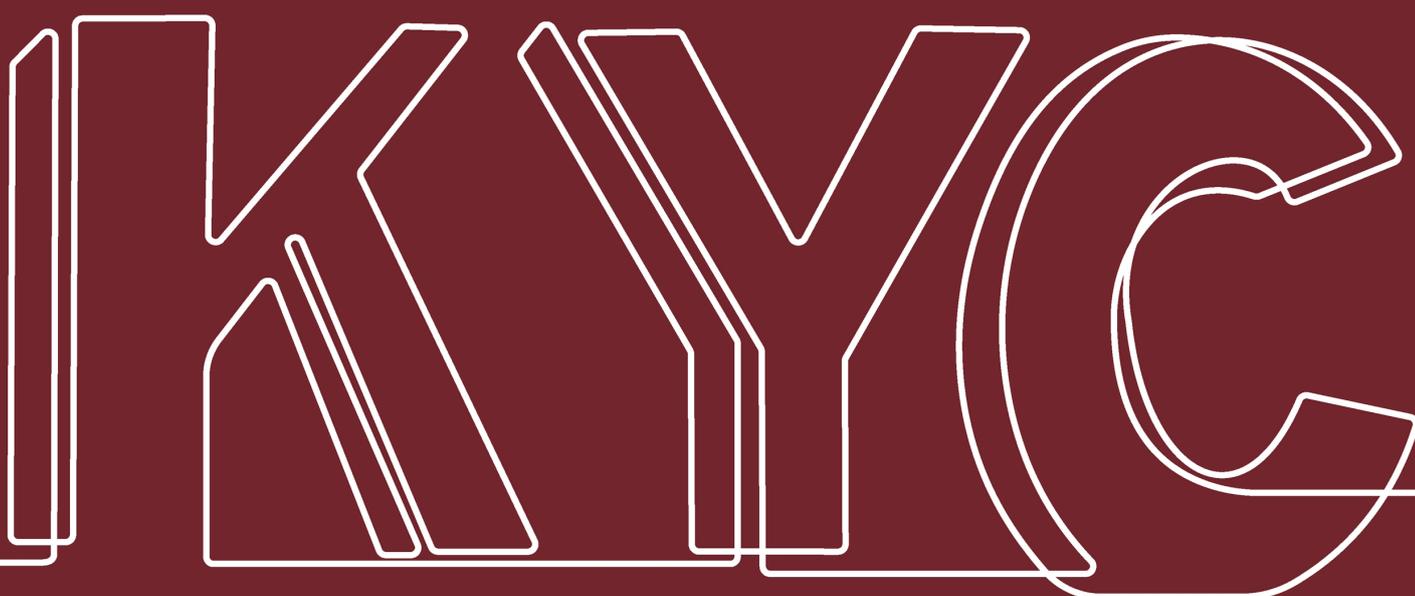


# Verifizierungen von Firmenkunden im EU-Binnenmarkt

März 2019





*Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer, Staatsminister a.D.*

## Gemeinsame Positionen von Banken und FinTechs

„Die digitale Transformation ist – auch für die Finanzbranche – eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Dem begegnet der Bankenverband u. a. mit einer Zusammenarbeit mit Startups aus dem Finanzbereich, den FinTechs. Institutionalisiert wurde die Zusammenarbeit im Projektausschuss Digital Banking, der das Querschnittsthema Digitalisierung intensiv vorantreibt. Der Projektausschuss ist ein hochkarätiges Gremium auf Ebene der Chief Digital Officer der Banken und führenden Köpfen der deutschen FinTech-Szene. Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis intensiver Zusammenarbeit zwischen Banken und FinTechs.“

### **Ansprechpartner Bankenverband:**

Tobias Frey | Geschäftsbereich Recht | [tobias.frey@bdb.de](mailto:tobias.frey@bdb.de)

Dr. Hendrik Hartenstein | Geschäftsbereich Unternehmensfinanzierung | [hendrik.hartenstein@bdb.de](mailto:hendrik.hartenstein@bdb.de)

Mario Labes | Geschäftsbereich Steuern | [mario.labes@bdb.de](mailto:mario.labes@bdb.de)

Tobias Tenner | Digital Banking | [tobias.tenner@bdb.de](mailto:tobias.tenner@bdb.de)

## Präambel

Die Finanzdienstleistungsbranche durchläuft einen tiefgreifenden digitalen Wandel, von dem in besonderer Weise auch die Firmenkunden betroffen sind. Neue Unternehmen, die sogenannten „FinTechs“, haben mit neuen Geschäftsmodellen und neuen Produkten den Markt betreten. Der Bankenverband stellt sich diesem Wandel: Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Banken und FinTechs und trägt maßgeblich dazu bei, dass gemeinsame Positionen formuliert werden können.

Kennzeichnend für viele Banken und FinTechs ist das Handeln über nationale Grenzen hinweg. Dies ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden: So beschäftigen sich grenzüberschreitend tätige Unternehmen im Rahmen der Digitalisierung zunehmend mit der Frage, inwieweit Prozesse zentral und einheitlich aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) heraus für das gesamte Unternehmen erbracht werden können – unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung der EU-Länder. Besonders im Blickpunkt stehen dabei die sogenannten Know-Your-Customer (KYC)-Prozesse<sup>1</sup>, die von zentraler Bedeutung für alle auf dem Finanzmarkt agierenden Unternehmen sind. Spezielle Problematik hierbei: Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erschweren bislang grenzübergreifende digitale Lösungsansätze für die Kundenannahme durch KYC-Verpflichtete.

Das sieht auch die EU-Kommission so: In ihrem Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden vom 10. Dezember 2015 hat sie festgehalten, dass die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen auf Risiken und Kosten haben, die mit grenzübergreifenden Finanzdienstleistungen für die Firmenkunden verbunden sind.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mit KYC-Prozessen ist hier die Erhebung und Verifizierung von Daten aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemeint. Die Anforderungen hierzu ergeben sich insbesondere aus den Geldwäschegesetzen der Mitgliedstaaten der EU, aber auch aus steuerrechtlichen Regelungen, in Deutschland etwa aus der Abgabenordnung und anderen teilweise rein nationalen, teils EU-rechtsgeprägten Vorschriften.

<sup>2</sup> Die EU-Kommission hat dies in ihrem Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden vom 10. Dezember 2015 festgehalten. In Bezug auf Firmenkunden gilt nichts anderes.

Verantwortlich dafür, dass KYC-Prozesse innerhalb der EU meistens weder digital noch grenzübergreifend nutz- bzw. wiederverwertbar sind, sind uneinheitliche Anforderungen zu folgenden Fragestellungen:

(1) Welchen natürlichen oder juristischen Personen sind welche Rollen (Vertragspartner, Verfügungsberechtigte, auftretende Personen, gesetzliche Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigte<sup>3</sup>) zuzuweisen?

(2) Welche Daten sind zu diesen Rollen zu erheben?

(3) Welche Art der Verifizierung der erhobenen Daten ist zu nutzen und in welchem Umfang hat die Verifizierung zu erfolgen?

(4) Welche Voraussetzungen für die Wiederverwertbarkeit durchgeführter KYC-Prozesse sind zu erfüllen?

Firmenkunden sind in der Regel gezwungen, bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem KYC-Verpflichteten – sowohl grenzübergreifend als auch innerhalb eines Mitgliedstaates – den KYC-Prozess vollständig neu durchzuführen. Dies ist kundenunfreundlich, verhindert die grenzüberschreitende Nutzung von Finanzprodukten und konterkariert Bemühungen um digitale, effiziente und nutzerfreundliche KYC-Lösungen. Vor allem läuft es dem grundlegenden Ziel der EU, grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zu erleichtern und zu fördern, diametral entgegen.

Auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie 2015/2366/EU (Payment Services Directive, PSD2) schafft hier keine Abhilfe. Zwar beschäftigt sie sich im Kern mit grenzüberschreitenden und sicheren Zahlungsdiensten. Die in ihr geregelten Funktionen (zum Beispiel der Zugriff auf die Schnittstellen der Banken) wären auch grundsätzlich geeignet, den digita-

<sup>3</sup> Die deutsche Gesetzgebung benennt Personen, die einen wesentlichen Anteil an Unternehmen kontrollieren, „wirtschaftlich Berechtigte“. In der vorausgehenden EU-Gesetzgebung und in österreichischen Gesetzen wird vom „wirtschaftlichen Eigentümer“ gesprochen. Die Rechtsfigur an sich ist nicht einheitlich definiert. Hier wird der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer als dem EU-Recht immanenter Begriff genutzt.

len Binnenmarkt durch den Transfer von Daten zu unterstützen und somit die Wiederverwendung von KYC-Prozessen im Auftrag des Kunden zu ermöglichen. Allerdings fehlt es an konkreten Vorgaben, ob und wie diese Schnittstellen zur Erfüllung anderweitig gesetzlich geforderter KYC-Prozesse genutzt werden können.

Das Erfordernis, stets neue KYC-Prozesse vornehmen zu müssen, weil ein durchgeführter KYC-Prozess gegebenenfalls nicht wiederverwertbar ist, erhöht den Aufwand auf Seiten der KYC-Verpflichteten und der Firmenkunden gleichermaßen. Dabei ist die grundsätzliche Notwendigkeit innovativer KYC-Lösungen auf europäischer Ebene durch-

aus anerkannt. Dies unterstreicht die am 23. Januar 2018 veröffentlichte „Opinion on the use of innovative solutions by Credit and Financial Institutions in the Customer Due Diligence Process“ der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA). Der richtige Ansatz der ESA reicht allerdings nicht weit genug, denn gerade das Thema Wiederverwertbarkeit von KYC-Prozessen haben die Behörden noch nicht auf der Agenda.

Der Bankenverband macht mit diesem – von Banken und FinTechs gemeinsam erarbeiteten – Positionspapier auf die bestehenden Herausforderungen aufmerksam und schlägt regulatorische Lösungsansätze vor.

## Forderung: Nutzerfreundliche, innovative und einheitliche KYC-Prozesse für den EU-Binnenmarkt

### Hierzu bedarf es:

- der einheitlichen und regelbasierten Festlegung der zu erhebenden KYC-Daten für den Firmenkunden als Vertragspartner, für dessen wirtschaftliche Eigentümer sowie für Personen, die angeben, im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Personen wie die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, die sogenannten „Verfügungsberechtigten“) – und das ausschließlich in einem Gesetz/einer EU-Verordnung,
- der Vereinheitlichung der für die Verifizierung zugelassenen Dokumente und der Aktualitätsanforderungen,
- der Vereinheitlichung der Anforderungen, die im Rahmen des Aktualisierungsprozesses zu erfüllen sind,
- des Ausbaus des Transparenzregisters hin zu einem KYC-Register mit dem Status einer zuverlässigen Quelle, das für Verpflichtete und staatliche Stellen einsehbar ist und über das Verpflichtete die für die einzelnen Rollen zu erhebenden Daten und die gegebenenfalls notwendigen Verifizierungsdokumente jederzeit abrufen können,
- der Offenheit für neue (auch private) Verifizierungsverfahren durch die automatische Meistbegünstigung der in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen und damit hinreichend sicheren Verfahren,
- der Schaffung einer einheitlichen Schnittstelle zur Anbindung sowohl bereits vorhandener als auch (neuer) Verifizierungsverfahren und
- der Zulässigkeit der Wiederverwendung von KYC-Prozessen, die nach Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden, nach einheitlichen Kriterien innerhalb wie auch außerhalb einer Unternehmensgruppe.

## Definition der zu behandelnden Rollen

Um einheitliche KYC-Prozesse zu etablieren, bedarf es einer EU-weit einheitlichen Regelung darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um juristischen und natürlichen Personen bestimmte Rollen zuzuweisen (etwa als Vertragspartner, Verfügungsberechtigter, auftretende Person oder wirtschaftlicher Eigentümer).

Bislang ist nicht abschließend festgelegt, welche Rollen bei Firmenkundenannahmen überhaupt zu berücksichtigen sind. Daneben fehlen einheitliche Vorgaben dazu,

welche konkreten Angaben hinsichtlich der verschiedenen Rollen im Rahmen einer Kundenannahme von den Verpflichteten zu erheben und zu verifizieren sind.

Idealerweise sollte EU-weit klargestellt werden, dass die Rolle der auftretenden Person bei Gesellschaften keine Relevanz für den KYC-Prozess hat. Es genügt die ohnehin durch die Verpflichtenden stattfindende zivilrechtliche Prüfung der Vertretungsberechtigung.

## Datenerhebung

In den EU-Mitgliedstaaten werden unterschiedliche KYC-Daten erhoben, über die allerdings nicht zwangsläufig auch alle Firmenkunden verfügen. Die zu erhebenden Daten unterscheiden sich davon abgesehen nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch im Hinblick auf das Produkt (zum Beispiel Konto oder Wertpapierdepot), für das der KYC-Prozess durchgeführt wird. Teilweise hängt dies auch damit zusammen, dass die Vorgaben für die zu erhebenden Daten aus dem EU-Recht unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden.

Private Banken und FinTechs fordern, dass die zu erhebenden KYC-Daten für alle Produkte und Rollen EU-weit einheitlich festgelegt werden, und zwar im Sinne eines dem Grundsatz der Datenminimierung gerecht werdenden Minimaldatensatzes. Um diesem Grundsatz der Datenminimierung gerecht zu werden, wäre es sinnvoll und notwendig, vereinzelt bestehende Erleichterungen EU-weit für alle Rollen festzulegen. Ein Beispiel ist hier der KYC-Prozess für Verfügungsberechtigte nach dem Anwendungserlass zu § 154 Abgabenordnung.

Es sollten generell nur Daten erhoben werden müssen, die für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie für die Einhaltung sanktions- und steuerrechtlicher Vorgaben tatsächlich erforderlich sind. Auch muss es sich dabei um Daten handeln, die tatsächlich vom Kunden eingefordert und verifiziert werden können. Für den

wirtschaftlichen Eigentümer ist dies allenfalls der Vor- und Nachname, sowie – mit Blick auf das Sanktions-Screening – das Geburtsdatum und der Wohnort.

Explizit sei an dieser Stelle angemerkt, dass die gegenwärtigen Anforderungen an Quantität und Qualität der KYC-Daten, die hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers erhoben werden, nicht weiter heraufgeschraubt werden sollten. In der Praxis wäre dies nicht darstellbar, da es kaum objektive und zuverlässige Quellen gibt, anhand derer Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer verifiziert werden können. Hier kann nur ein verlässliches KYC-Register, das die für die Ermittlungsbehörden interessanten Daten enthält, wirkliche Abhilfe schaffen.

Die Kriterien dafür, ob ein geringeres, einfaches oder ein höheres Risiko vorliegt, dass ein bestimmter Kunde Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt, sind innerhalb der EU unterschiedlich definiert. Aus der entsprechenden Einordnung ergibt sich allerdings der Umfang der zu erhebenden Daten. Die weitgehende Abstimmung auf den risikobasierten Ansatz ohne ausreichende Benennung hinreichend konkreter Beispiele auf europäischer Ebene führt hier zu einer völligen Zersplitterung des EU-Binnenmarktes. Damit künftig von Verpflichteten EU-weit einheitliche Datensätze zu den einzelnen Rollen erhoben werden können, die dann auch innerhalb einer Unternehmensgruppe einfacher austauschbar wären,

sollte stets ein regelbasierter Ansatz verfolgt werden. Die entsprechenden Anforderungen in Bezug auf die genannten Rollen sollten in einem Gesetz (zum Beispiel in einer EU-Ver-

ordnung) abschließend geregelt werden und folglich nicht durch nationale Gesetze abgeändert werden können.

## Beispiele:

- **Anschrift:** Innerhalb der deutschen Gesetzgebung werden unterschiedliche Begrifflichkeiten hinsichtlich der „Anschrift“ genutzt, sodass nicht allein aufgrund des Gesetzeswortlautes deutlich wird, was präzise gemeint ist. Im Geldwäschegesetz ist festgehalten, dass in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer die „Anschrift“ erfasst werden soll. Das Transparenzregister wiederum verlangt die Eintragung des „Wohnorts“ des wirtschaftlichen Eigentümers. Sinnvoll wäre es, dass die Erfassung der Geschäftsanschrift des wirtschaftlichen Eigentümers ausreicht. Zu diesem Ergebnis gelangt die Praxis jedoch erst nach mühsamer Auslegung. Diese Problematik ist kein rein deutsches Phänomen. EU-weit scheint die Praxis, welche Anschrift zu wirtschaftlichen Eigentümern zu erheben ist, uneinheitlich zu sein.
- **c/o-Adresse:** Als Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung des Firmenkunden könnte die Bank auch eine c/o-Adresse erheben, sofern diese in einem amtlichen Register als Anschrift des Sitzes vermerkt ist – allerdings ist diese Regelung nicht hinreichend deutlich formuliert. Deswegen bedarf es der Klarstellung, dass bei eingetragenen Firmenkunden das amtliche Register die führende Quelle für die Erhebung der geforderten Daten ist. Wenn die Verpflichteten die sich aus dem Register ergebenden Daten nutzen, erfüllen sie die Verifizierungsvorgaben, auch wenn als Sitz eine c/o-Adresse vermerkt ist.
- **Aktualisierungspflicht der Kundendaten:** Die Maßnahmen, die von Verpflichteten im Rahmen der (turnusmäßigen) Aktualisierung der KYC-Daten ergriffen werden, variieren in der Praxis stark. Weder in Deutschland, noch in Italien oder in Österreich gibt es hinreichend konkrete Vorgaben. Vor allem hinsichtlich der Mitwirkungspflicht und der Verwendung der Kundenbestätigung sind die gesetzlichen Vorgaben nicht präzise genug. Wenn der Kunde bestätigt, dass die seitens des Verpflichteten erhobenen Angaben noch richtig und vollständig sind, sollte sich der Verpflichtete darauf verlassen dürfen, sofern er selbst keine anderweitigen Anhaltspunkte hat. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.
- **Gesetzliche Vertreter:** Derzeit müssen in Deutschland die Namen der gesetzlichen Vertreter des Firmenkunden erfasst werden. Die namentliche Erfassung nur eines gesetzlichen Vertreters würde allerdings genügen. Dies hat auch die BaFin an anderer Stelle erkannt: In ihren Anwendungs- und Auslegungshinweisen zum Geldwäschegesetz vom Dezember 2018 stellt sie fest, dass es für die Erfassung fiktiver wirtschaftlicher Eigentümer ausreicht, nur einen gesetzlichen Vertreter zu erfassen. Entsprechend sollten auch die Anforderungen an die Erfassung der gesetzlichen Vertreter bei Firmenkunden insgesamt zurückgeführt werden. Für ein effektives Sanktions-Screening sollte zugleich klargestellt werden, dass die Verpflichteten neben dem Namen zumindest auch das Geburtsdatum erheben dürfen.
- **Steueridentifikationsnummer:** In Deutschland muss grundsätzlich in Bezug auf den Firmenkunden die deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer erhoben werden; in Bezug auf den Verfügungsberechtigten und den wirtschaftlichen Eigentümer die deutsche Steueridentifikationsnummer. Abgesehen von der Inländerdiskriminierung scheint hier – aufgrund der notwendigen Nachforschung, ob wirklich keine deutsche Steueridentifikationsnummer vorhanden ist – möglicherweise sogar eine indirekte Diskriminierung von EU-Ausländern durch die deutsche Regelung vorzuliegen. Von der Notwendigkeit, die Steueridentifikationsnummer bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erfassen, sollte daher zumindest so lange abgesehen werden, wie es keine EU-weit einheitliche Kennziffer gibt.

## Datenverifizierung

Auch die Anforderungen an die Verifizierung der zu erhebenden KYC-Daten müssen EU-weit einheitlich festgelegt werden. Dies gilt sowohl für die zur Verifizierung erforderlichen Unterlagen als auch für den Umfang der Verifizierungsmaßnahmen, die entweder im Rahmen der Kundenannahme oder im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Aktualisierungen durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Verifizierung sollte zudem einheitlich auf jene KYC-Daten beschränkt werden, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen erhoben werden müssen. Angaben, die ein Verpflichteter lediglich auf Basis einer entsprechenden Berechtigung erhebt, sollten von der Pflicht zur Verifizierung ausgenommen sein.

Darüber hinaus sollte EU-weit einheitlich festgelegt werden, wie lange die Dokumente, die zur Verifizierung von KYC-Daten genutzt werden können (beispielsweise ein Registerauszug, eine eID-Funktion oder eine qualifizierte elektronische Signatur), als aktuell angesehen werden. Die Frist, innerhalb derer eine Nutzung möglich ist, sollte hinreichend lang und die gleiche sein, während der ein einmal stattgefunden KYC-Prozess – gegebenenfalls auch anderer Verpflichteter – wiederverwendet werden kann. Zudem sollte klargestellt werden, dass die erforderlichen Daten anhand eines jeden Registers erhoben werden können, das amtlich geführt wird. Verpflichtete sollten auf die Richtigkeit dieser Registerdaten abschließend vertrauen dürfen.

Mit Blick auf die Anforderungen im Rahmen einer Aktualisierung sollte klargestellt werden, dass ein Verpflichteter keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen muss, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit der zuvor eingeholten Daten vorliegen und der Firmenkunde die Richtigkeit bzw. Fortgeltung bestätigt.

### Automatische Meistbegünstigung

Bislang nutzen viele Mitgliedstaaten nationale Lösungen für die Verifizierungsverfahren. Das Ergebnis ist ein bunter Strauß unterschiedlicher Verfahren – eine an sich sehr positive Innovationsvielfalt, von der jedoch kaum je-

mand profitiert, solange die in einzelnen Mitgliedstaaten zur Verifizierung zugelassenen Verfahren nicht in allen EU-Ländern gleichermaßen einsetzbar sind. Es fehlt die automatische gegenseitige Anerkennung des in einem EU-Mitgliedstaat praktizierten KYC-Prozesses. Diese fehlende automatische Meistbegünstigung verzögert die Verbreitung nutzerfreundlicher Verfahren, wie zum Beispiel der Videoidentifizierung. Gerade innovative Lösungen wie etwa die Videoidentifizierung oder die Nutzung von eID-Funktionen sind für die Digitalisierung des Binnenmarktes jedoch von großer Bedeutung und bieten zugleich einen großen Mehrwert für die effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Der Ansatz, einheitliche KYC-Prozesse über eine Notifizierung nach e-IDAS gegenüber der EU-Kommission zuzulassen, ist als erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Dieser erste Schritt ist aber bei weitem nicht ausreichend, um ein wirkliches Level-Playing-Field zu schaffen und die KYC-Prozesse im Interesse der Kunden zu vereinfachen. Die Hürden für Verifizierungsverfahren nach e-IDAS sind zurzeit noch sehr hoch, was in der Praxis dazu führt, dass sich diese Verfahren nur zögerlich im Markt etablieren. Insofern erscheint es angebracht, die Anforderungen abzusenken. Aktuell können zudem nur die EU-Mitgliedstaaten KYC-Prozesse gegenüber der Kommission notifizieren. Einen plausiblen Grund, die Verfahren Privater von der Notifizierungsmöglichkeit auszuschließen, gibt es nicht.

Der beste Weg, innovative KYC-Prozesse zu fördern, besteht darin, neue Verfahren und Prozesse weiter anzuerkennen. Zudem sollten alle in den Mitgliedstaaten zugelassenen KYC-Prozesse, entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip, automatisch EU-weit zugelassen sein. Um das Meistbegünstigungsprinzip in der Praxis nutzen zu können, sollte die Kommission eine Liste der in den Mitgliedstaaten zugelassenen KYC-Prozesse sowie der jeweils nötigen Verfahrensanforderungen öffentlich führen und pflegen. Sollten hierdurch ähnliche Verfahren, zum Beispiel zwei Verfahren zur Verifizierung per Video-Chat, in verschiedenen Ländern zugelassen werden, ist davon auszugehen, dass sich

EU-weit letztlich das bessere Verfahren durchsetzen wird. Dasselbe gilt auch für Verfahren, bei denen Anbieter von Datenbanken den Verpflichteten die direkt vom amtlichen Register abgerufenen KYC-Daten komprimiert und in digitaler Form übermitteln. Allerdings ist eine fast zeitgleiche Zulassung sehr ähnlicher (digitaler) Lösungen durch unterschiedliche nationale Aufsichtsbehörden in mehreren EU-Mitgliedstaaten ohnehin sehr unwahrscheinlich, da die nationalen Aufsichtsbehörden im steten Austausch untereinander und mit den Europäischen Aufsichtsbehörden stehen. Die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips würde also einen kontrollierten Wettbewerb innovativer Verifizierungsverfahren in der EU ermöglichen und damit zugleich den Standort EU als digitalen Finanzplatz stärken.

## Einheitliche Schnittstellen

Hilfreich wäre auch, eine einheitliche Schnittstelle zu schaffen, die es den Verpflichteten ermöglicht, bereits vorhandene und künftige KYC-Prozesse unproblematisch anbinden und damit nutzen zu können. Dies gilt vor allem für digitale Lösungen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass private innovative KYC-Prozesse den gleichen Status der Anerkennung erhalten wie Verfahren, die den Anforderungen der e-IDAS-Verordnung entsprechen.

Eine Lockerung der Anforderungen nach der e-IDAS-Verordnung für die Kundenannahme durch den Privatsektor – etwa durch Kreditinstitute und FinTechs – wäre zudem wünschenswert, denn aktuell müssen die Verpflichteten bei jedem neuen Verfahren, das sie zu KYC-Zwecken nutzen wollen, eine gesonderte technische Schnittstelle bauen, um das Verfahren anzubinden. Dies ist kosten-, arbeits- und zeitintensiv und führt in der Praxis dazu, dass viele Verpflichtete nur ein bis zwei innovative KYC-Prozesse anbieten. Die Hürden für neue technische Lösungen sind auch aus diesem Grund unnötig hoch. Wichtig ist in diesem Kontext außerdem, dass innovative Verifizierungsverfahren nicht aus falschen Sicherheitserwägungen heraus mit unpraktikablen Bedingungen verknüpft werden, wie zum Beispiel mit der Erfordernis einer Referenzüberweisung.

Auch aus Sicht der Firmenkunden wären EU-weit einheitliche KYC-Prozesse sowohl beim Onboarding als auch bei der Aktualisierung wichtig. Durch eine solche Vereinheitlichung wären die Begründung (Onboarding) und der Unterhalt (Aktualisierung) einer grenzübergreifenden Geschäftsbeziehung innerhalb der EU mit einem oder mehreren KYC-Verpflichteten ohne größeren Anpassungsaufwand unkompliziert möglich.

## Beispiele:

- **Aktualität des Registerauszugs für Gesellschaften:** In Österreich darf ein Handelsregisterauszug, der zur Verifizierung in einem KYC-Prozess herangezogen werden soll, nicht älter als maximal sechs Wochen sein. In Deutschland gibt es derzeit keine konkreten Vorgaben. Klargestellt werden sollte, welche Anforderungen an das Alter von Registerauszügen und an die Form der Einholung geknüpft werden. Ausreichend wäre die Formvorgabe, dass der Registerauszug in digitaler oder in analoger Form als einfache Kopie vorgelegt werden muss. Das Höchstalter sollte EU-weit einheitlich und mit hinreichend langer Frist festgelegt werden.
- **Nutzung des Führerscheins zur Verifizierung von Angaben:** Nach dem deutschen Geldwäschegesetz können deutsche Führerscheine grundsätzlich nicht herangezogen werden, um KYC-Prozesse zu überprüfen, da sie die Pass- und Ausweispflicht nicht erfüllen. In Österreich dagegen ist dies möglich, jedenfalls sofern es sich um einen österreichischen Führerschein handelt. Auch im Vereinigten Königreich besteht die Möglichkeit, den Führerschein als Identifizierungsnachweis heranzuziehen.
- **Gültiger Ausweis mit abweichender Anschrift aufgrund Anschriftsänderung:** Keine Einheitlichkeit besteht im Hinblick darauf, wie bei einer Verifizierung verfahren werden soll, wenn das gültige Ausweisdokument infolge einer kurz-

fristig eingetretenen Adressänderung eine Anschrift aufweist, die mit der vom Verfügungsberechtigten genannten nicht übereinstimmt. Unklar ist zudem, welche Handhabung es gibt, wenn das vorgelegte zulässige Ausweisdokument keine vollständige Anschrift enthält, sondern beispielsweise nur den Wohnort ausweist. Teilweise wird in diesem Fall die Vorlage weiterer Dokumente zur vollständigen Verifizierung der Adresse verlangt; teilweise wird auf solche Maßnahmen verzichtet. Letzteres ist zum Beispiel in Österreich der Fall: Da in einem österreichischen amtlichen Lichtbildausweis nicht einmal der Wohnort des Ausweisinhabers vermerkt ist, wird eine Verifizierung der Adresse der zu identifizierenden natürlichen Person in der österreichischen Praxis grundsätzlich nicht vorgenommen.

Eine EU-weit einheitliche und abschließende Regelung gibt es hierzu bisher nicht. Um den einheitlichen Binnenmarkt zu stärken, sollte in dieser Frage aber eine möglichst flexible Handhabung, sprich: die risikobasierte Wiederverwertung von Verifizierungen EU-weit möglich sein.

- **Videoidentifizierung:** Die Videoidentifizierung wurde zunächst in Deutschland zugelassen, wo sie sich in der Folge – gerade auch im grenzübergreifenden Einsatz – bewährt hat. In einigen anderen EU-Mitgliedstaaten, die das Verfahren noch nicht zugelassen hatten, wurde dies als Wettbewerbsvorteil zu Lasten nationaler KYC-Verpflichteter empfunden. Folge: In Anlehnung an das deutsche Modell haben Österreich, Luxemburg, Spanien, Portugal und weitere EU-Mitgliedstaaten die Videoidentifizierung inzwischen ebenfalls eingeführt, nach jeweils nationalen Vorgaben mit teilweise unterschiedlichen Kriterien. In wieder anderen EU-Mitgliedstaaten – u. a. in Frankreich und Polen – befinden sich nationale Zulassungen der Videoidentifizierung in der Planung. Was grundsätzlich ein Erfolg ist, hat aber auch seine Schattenseiten. Im Hinblick auf das Verfahren der Videoidentifizierung wird nämlich in 28 EU-Mitgliedstaaten „das Rad“ neu erfunden. Jeder EU-Mitgliedstaat legt unterschiedliche Radgrößen und unterschiedliche Speichenlängen fest, sodass Anbieter auf ihren nationalen Markt beschränkt bleiben bzw. ihr Identifizierungsverfahren für jeden EU-Mitgliedstaat gesondert maßschneidern müssen. Dass sich für die grenzübergreifende Wiederverwendung dieser KYC-Prozesse Schwierigkeiten ergeben, liegt auf der Hand. Die Lösung wäre die automatische Anerkennung eines durch eine nationale Aufsichtsbehörde zugelassenen KYC-Prozesses in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Einheitlichkeit des Binnenmarktes bliebe gewahrt und würde gefördert. Sicherheit und Gesetzeskonformität des neuen KYC-Prozesses wären aufgrund der Zulassung durch eine nationale Aufsichtsbehörde garantiert, und die Kunden würden unmittelbar von dem neuen, nutzerfreundlichen und innovativen Verfahren profitieren.
- **eID – elektronischer Identitätsnachweis:** Die deutsche eID-Funktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-EU-Bürger ist innerhalb der EU als grenzüberschreitendes Verifizierungsmittel offiziell zugelassen. Darüber hinaus wird geplant, sie auf einer Karte auch nicht-deutschen Unionsbürgern zugänglich zu machen.

Die EU-weite Einsetzbarkeit der deutschen eID-Funktion zur Verifizierung von natürlichen Personen beruht auf ihrer Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission nach der eIDAS-Verordnung. Deutschland hat als erster EU-Mitgliedstaat seine eID-Funktion offiziell gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert. Weitere EU-Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Italien, Spanien, Luxemburg, Kroatien und Estland befinden sich in Notifizierungsprozessen, die spätestens 2020 abgeschlossen sein dürften.

Der Vorteil dieser nationalen eID liegt in der eIDAS-Verordnung, die für alle 28 EU-Staaten gleichermaßen gilt. Die generelle Nutzung der eID-Funktion als ein EU-Verifizierungsmittel ist damit rechtssicher, staatlich dauerhaft anerkannt und technisch sicher. Ein noch bestehender Schwachpunkt ist die erst im Entstehen befindliche Kundenakzeptanz gegenüber der Nutzung dieses technisch hochwertigen und rechtlich sehr gut abgesicherten Verifizierungsverfahrens.

---

## Weiterentwicklung der Register zu wirtschaftlichen Eigentümern

Aus Sicht der privaten Banken und FinTechs ist es notwendig, dass die bestehenden Register zu wirtschaftlichen Eigentümern – in Deutschland das „Transparenzregister“ – EU-weit zu „golden source“-KYC-Registern ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass diese Register alle zu erhebenden und zu verifizierenden Angaben zu allen Rollen enthalten sollten. Die Verpflichteten sollten die Daten aus dem Register für alle erforderlichen Zwecke speichern und verarbeiten dürfen, etwa um diese im Rahmen des Sanktions-Screenings oder zur Feststellung politisch exponierter Personen zu verwenden.

Ferner sollten die Unternehmen digitalisierte Ausweiskopien oder sonstige Dokumente zu den wirtschaftlichen Eigentümern in den Registern hinterlegt haben. Hier bietet das österreichische Register der wirtschaftlichen Eigentümer eine gute Best-Practice durch die Vernetzung mit dem nationalen Melderegister und der Hinterlegung von Ausweiskopien im Register für nicht in Österreich ansässige wirtschaftliche Eigentümer (siehe Kasten Seite 11).

Die Register sollten von den Unternehmen selbst befüllt und aktuell gehalten werden. Diese sind hierzu am besten in der Lage, da sie naturgemäß über eigene Angelegenheiten stets besser und aktueller informiert sind als Dritte und in der Regel einen besseren Kontakt insbesondere zum wirtschaftlichen Eigentümer haben als die Verpflichteten. Es gilt zu berücksichtigen, dass zwischen dem Verpflichteten und dem wirtschaftlichen Eigentümer keinerlei Vertragsbeziehung besteht, auf deren Grundlage der Verpflichtete Informationen vom wirtschaftlichen Eigentümer einfordern könnte.

Insbesondere die Feststellung zum wirtschaftlichen Eigentümer sollte verbindlich auf Grundlage der jeweiligen Eintragungen in den Registern erfolgen, so dass sich die Verpflichteten darauf verlassen können. Die in der Fünften Geldwäsche-Richtlinie vorgesehene Meldung abweichender Erkenntnisse an die Register zu wirtschaftlichen Eigentümern kann dann entfallen,

ebenso die Pflicht, eigene Feststellungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers insgesamt zu erheben. Die entsprechenden Vorgaben nebst etwaiger bestehender Meldepflichten für die Verpflichteten bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers (zum Beispiel die Meldung in die Konten-Abruf-Datei nach § 24c KWG in Deutschland) sollten gestrichen werden.

Dieser Ansatz verspricht praktische Vereinfachungen und ist nicht nur im Interesse der Verpflichteten, sondern auch der Firmenkunden und damit der Wirtschaft insgesamt. Der KYC-Prozess würde sich für Firmenkunden, bei denen sich alle wesentlichen Angaben bereits aus den KYC-Registern ergeben, erheblich erleichtern, da die Verpflichteten deutlich weniger Angaben erfragen und verifizieren müssten.

Um KYC-Vorgaben erfüllen zu können, sollte die Einsichtnahme in die Register kostenlos ermöglicht werden. Hier steht Dänemark mit einem generell kostenlosen Zugang zum dortigen Register bisher für die Best-Practice innerhalb der EU.

Im Hinblick auf die geplante EU-weite Vernetzung der nationalen Register der wirtschaftlichen Eigentümer sollte die Möglichkeit geschaffen werden, einen Auszug aus jedem nationalen Register über eine Webseite der Europäischen Union zentral abrufen zu können. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass Verpflichtete einen Auszug erhalten können, bei dem die Felder einheitlich festgelegt und die Feldbezeichnungen in allen Amtssprachen der EU benannt sind (ähnlich einer internationalen Geburtsurkunde). Soweit in einzelnen EU-Mitgliedstaaten andere Alphabete benutzt werden, sollten die Eintragungen nach einheitlichen Regeln automatisch ins lateinische Alphabet transkribiert werden.

## Beispiel:

### Richtiger Ansatz: Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Österreich

- In Österreich sind im Register der wirtschaftlichen Eigentümer umfangreiche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern hinterlegt. Verlässliche Angaben zur Wohnsitzadresse werden durch eine Kopplung mit den Melderegistern erreicht. Von wirtschaftlichen Eigentümern aus dem EU-Ausland sind durch die meldepflichtigen Unternehmen Ausweiskopien im Register zu hinterlegen. Es erscheint sinnvoll, gerade den zweiten Ansatz EU-weit zu übernehmen, da er auch unabhängig von der Ausgestaltung der Melderegister in allen EU-Mitgliedstaaten umsetzbar sein dürfte.
- Ferner dürfen sich Verpflichtete in Österreich schon heute auf einen „erweiterten Auszug“ aus dem Register für wirtschaftliche Eigentümer und – soweit nur vereinfachte Sorgfaltpflichten angewandt werden müssen – auf die Angaben aus dem Register zu wirtschaftlichen Eigentümern abschließend verlassen.
- Obwohl der Zugang zu den Angaben im Register nicht kostenlos möglich ist, sind die Gebühren doch insgesamt günstiger, als dies etwa in Deutschland der Fall ist. Zudem gibt es die Möglichkeit, durch den Erwerb von unterschiedlich großen Abrufkontingenten die Kosten niedrig zu halten.
- Auch wenn das österreichische Register für wirtschaftliche Eigentümer noch nicht vollständig dem beschriebenen Idealbild gerecht wird – insbesondere die Beschränkung der Verlässlichkeit auf die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltpflichten greift zu kurz –, kommt es diesem doch recht nahe. Damit wird deutlich, dass das angestrebte Idealbild eines verlässlichen Registers mit einem echten Mehrwert für Verpflichtete und Firmenkunden nicht unerreichbar ist.

## Wiederverwertbarkeit

Private Banken und FinTechs fordern EU-weit einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen, zu denen einmal durchgeführte KYC-Prozesse wiederverwendet werden dürfen. Hierbei ist wichtig, dass auch eine grenzübergreifende Wiederverwertbarkeit innerhalb der EU ermöglicht wird.

Nicht nur einheitliche Vorgaben zur Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen KYC-Prozesse innerhalb von EU-Mitgliedstaaten oder gar grenzübergreifend wiederverwertet werden können, fehlen bislang. Es gibt auch keine einheitliche Regelung, inwieweit Dritte auf durchgeführte KYC-Prozesse aufsetzen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kunde einer Weitergabe des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten KYC-Prozesses zustimmt.

Soweit die Wiederverwertung durch EU-Mitgliedstaaten wenigstens auf nationaler Ebene zugelassen wird, geschieht dies teilweise durch Gesetzesakt, teilweise durch Verwaltungspraxis, jedoch stets nur für KYC-Prozesse, die in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat durchgeführt wurden. Die grenzübergreifende Wiederverwertung von KYC-Prozessen innerhalb der EU ist aus diesem Grund derzeit nur eingeschränkt und mit hohem Aufwand möglich. Dies gilt sogar für die Weitergabe eines zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten KYC-Prozesses innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Infolge der geradezu chaotisch divergierenden nationalen Vorgaben ist es kaum möglich, einheitliche Prozesse für die Wiederverwertung von KYC-Prozessen innerhalb einer Unternehmensgruppe geschweige denn für Drit-

---

te (beispielsweise öffentliche Stellen oder andere Verpflichtete, mit denen der Firmenkunde ebenfalls eine Geschäftsbeziehung begründen möchte) zu etablieren. Von einem Level-Playing-Field und damit einem einheitlichen EU-Binnenmarkt kann im Hinblick auf die Wiederverwertbarkeit von KYC-Prozessen keine Rede sein.

KYC-Prozesse, die nach den Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden, sollten deshalb für weitere KYC-Prozesse innerhalb einer Unternehmensgruppe sowie EU-weit auch an anderen Stellen wiederverwendet werden können. Wenn ein KYC-Verpflichteter von dieser Option Gebrauch machen möchte, käme der Stelle, die den KYC-Prozess ursprünglich durchgeführt hat, die Aufgabe zu, die korrekt erfassten Daten zu übermitteln bzw. unter Nutzung einer entsprechenden technischen Schnittstelle als einheitlichen Datensatz weiterzugeben. Diesbezüglich bedarf es einer Klarstellung, dass die empfangende Stelle sich vollumfänglich auf den nach nationalem Recht durchgeführten KYC-Prozess der anderen Stelle verlassen darf, insbesondere dann, wenn die empfangende Stelle zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört wie die Stelle, die den KYC-Prozess durchführt.

## Vertrauen in den KYC-Prozess

Vertrauen in den durchgeführten KYC-Prozess umfasst sowohl das Vertrauen auf die Richtigkeit der weitergegebenen Daten als auch auf die Korrektheit und Vollständigkeit der gegebenenfalls übermittelten Unterlagen. Flankiert werden sollten diese Regelungen von der Möglichkeit, die KYC-Dokumentation bei einem gruppenangehörigen Unternehmen zentral zu speichern, sodass eine (physische) Weitergabe von Dokumenten nur bei gegebenem Anlass erforderlich würde und ansonsten eine Übermittlung festgestellter Daten ausreichend wäre. Dabei sollte die Option bestehen, die Dokumente entweder zentral aufzubewahren oder aber dezentral bei der „federführenden“ Einheit für den jeweiligen Kunden. Soweit keine EU-einheitlichen Standards für die Kundensorgfaltspflichten bestehen, muss zumindest sichergestellt sein, dass die lokalen Anforderungen der „federführenden“ Einheit für die gesamte Unternehmensgruppe maß-

geblich sind. Dies gilt dann auch für den jeweiligen Turnus der Aktualisierung von Kundendaten.

In der europäischen Gesetzgebung ist bereits heute (über die Vorgaben zur Einschaltung eines kraft Gesetzes zuverlässigen Dritten) vorgesehen, dass der Dritte für einen Verpflichteten einen KYC-Prozess nach dem für ihn maßgeblichen nationalen Recht durchführen kann. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Durchführung des KYC-Prozesses durch einen Dritten anders zu behandeln als die Wiederverwertbarkeit eines einmal durchgeführten KYC-Prozesses durch Weitergabe innerhalb einer Unternehmensgruppe. Dabei ist zu beachten, dass die Wiederverwertbarkeit eines durchgeführten KYC-Prozesses innerhalb einer Gruppe nicht ausschließlich auf selbst durchgeführte KYC-Prozesse beschränkt werden sollte. Auch für diese Beschränkung besteht kein sachlicher Grund, sofern EU-weit einheitlich geregelt wird, wie alt ein durchgeführter KYC-Prozess nebst der zur Verifizierung eingeholten Dokumente maximal sein darf. Ein Zwang zur Weitergabe der Begleitdokumentation sollte allerdings nicht vorgesehen werden. Den Verpflichteten sollte lediglich das Recht eingeräumt werden, neben dem Datensatz mit den KYC-Daten auch die Begleitdokumentation innerhalb einer Gruppe zu teilen.

Vor allem aber sollte die Wiederverwertbarkeit eines KYC-Prozesses auch außerhalb einer Gruppe ermöglicht werden. Die Übernahme eines KYC-Prozesses – anstelle der Forderung an den Kunden, den Prozess erneut zu durchlaufen – könnte außerhalb einer Gruppe als eine risikobasierte Entscheidung des weiteren KYC-Verpflichteten ausgestaltet werden, sodass dieser – etwa im Hinblick auf das Alter der Verifizierung – zwischen Wiederverwendung und erneuter Verifizierung wählen kann.

## KYC-Prozesse in Echtzeit

Mit der Wiederverwendung von Daten besteht die Möglichkeit, innovative, kundenfreundliche, barrierefreie, sichere und grenzüberschreitende KYC-Prozesse zu schaffen, die in Echtzeit durchgeführt werden kön-

nen. So wäre der Abschluss eines neuen Produktes bei Bank B mittels der Zugangsdaten von Bank A möglich, indem die benötigten Daten Bank B übergeben und sofort digital verarbeitet werden. Der Kunde würde sich die Eingabe der Daten und den Verifizierungsprozess ersparen können und hätte die volle Kontrolle, welche Daten von wem übergeben werden. Die Sicherheit könnte zum Beispiel durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gewährleistet werden.

Die einheitliche Zulassung der Wiederverwertbarkeit würde die digitale Transformation weiter vorantreiben und Möglichkeiten schaffen, dass innovative Datenbanklösungen tatsächlich EU-weit durch Verpflichtete genutzt werden können. Zugleich würden der Wechsel der Bankverbindung innerhalb des Heimatlandes bzw. die Begründung von Geschäftsbeziehungen außerhalb des Heimatlandes weiter erleichtert, was den Zielen der EU entspräche. Aus Sicht der Kunden hätte die Wiederverwertbarkeit damit die erfreuliche Folge, dass wesentliche Barrieren und Hindernisse für den EU-weiten Binnenmarkt abgebaut werden würden und die Benutzerfreundlichkeit („Convenience“) der Angebote von KYC-Verpflichteten insgesamt deutlich zunähme. Zudem würde sich die Transparenz hinsichtlich des Datenhaushalts und der Historie bzw. Weitergabe der Daten erhöhen.

Im Interesse vor allem der Firmenkunden, aber auch der KYC-Verpflichteten und öffentlichen Stellen bedarf es also dringend einer harmonisierten, EU-weit gültigen Regelung zur Wiederverwertbarkeit der durchgeführten KYC-Prozesse. Mit Blick auf die notwendige Vollharmonisierung in diesem Punkt wäre eine Regelung der Materie per EU-Verordnung angezeigt, in der klargestellt werden sollte, dass sich die empfangende Stelle vollumfänglich auf eine in Übereinstimmung mit nationalem Recht durchgeführte Identifizierung verlassen kann. In diesem Zusammenhang sollte die Wiederverwertbarkeit eines KYC-Prozesses unabhängig davon zugelassen werden, ob es sich um einen kürzlich grundständig durchgeführten KYC-Prozess oder um einen bereits länger zurückliegenden, aber aktualisierten KYC-Prozess handelt.

Die Wiederverwendung von KYC-Prozessen (Stichwort: „Digitale Identität“) ist perspektivisch nicht nur auf die Wiederverwendung innerhalb der Finanzwirtschaft beschränkt. Denkbar wäre der Einsatz im Versicherungsbereich, im Handel oder in der Verwaltung. Durch eine aktive und häufige Wiederverwendung ihrer Daten hätten die Kunden das ureigene Interesse, diese aktuell zu halten. Zusätzlich würde die Grundlage für neue Geschäftsmodelle (zum Beispiel für ein „IdentityHub“) geschaffen.

Es dürfte also offenkundig geworden sein: Von der EU-weit einheitlichen Zulassung der Wiederverwendung aller nach Maßstäben des EU-Rechts durchgeführten KYC-Prozesse würden aufgrund der damit verbundenen Kostenminimierung und Effizienzsteigerung alle Beteiligten profitieren. Zugleich wäre dies ein wichtiger Beitrag zur Vollendung des einheitlichen EU-Binnenmarktes.

## Beispiele:

- Die Regulierung der Wiederverwendung von KYC-Prozessen ist in den EU-Mitgliedstaaten stark zersplittert: In einigen EU-Mitgliedstaaten erfordert die (standardmäßige) Weitergabe eines KYC-Prozesses die Zustimmung oder aber zumindest die Notifizierung gegenüber Aufsichtsbehörden (meist der Datenschutzaufsicht). Dies ist dem Vernehmen nach zum Beispiel in Österreich und in Frankreich (Zustimmungspflicht) bzw. in Luxemburg und in Italien (Notifizierungspflicht) der Fall.
- Teilweise gibt es für bestimmte KYC-Dokumente konkrete Altersvorgaben, so zum Beispiel in der Slowakei und in Österreich, wo die Dokumente nicht älter als drei Monate bzw. sechs Wochen sein dürfen. Teilweise gibt es die unbestimmte Vorgabe, dass der KYC-Prozess „aktuell“ sein muss; das gilt beispielsweise für Luxemburg. In Österreich wird seitens der Aufsicht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass im Einzelfall ein mehrere Tage alter Registerauszug als nicht „beweiskräftig“ angesehen wird, da das österreichische Register für juristische Personen grundsätzlich zugänglich ist. Dies soll auch für ausländische Registerauszüge gelten, wenn es sich um öffentlich zugängliche Register handelt.
- Zum Teil müssen ausländische Identifikationsdokumente aufgrund nationaler Vorgaben zwingend durch einen zertifizierten Übersetzer in die Landessprache übersetzt und neben dem Original vorgelegt werden. Darüber hinaus werden ausländische Registerauszüge in manchen Mitgliedstaaten unter Umständen nur dann akzeptiert, wenn sie über eine offizielle Stelle oder notariell bestätigt bzw. apostilliert werden (zum Beispiel in Österreich).
- Schließlich findet sich in einzelnen EU-Mitgliedstaaten die Regelung, dass die Nutzung eines durch eine andere Bank durchgeführten KYC-Prozesses nur zu Zwecken der Geldwäscheprävention zulässig ist. Andere Zwecke, wie zum Beispiel ein schlanker und für den Kunden komfortabler Kundenannahmeprozess, dürfen ohne explizite Einwilligung des Kunden nicht verfolgt werden – diese Regelung gilt etwa in Frankreich. Partiiell ist das Verfahren bei der Anwendbarkeit verstärkter Sorgfaltspflichten komplett ausgeschlossen bzw. nur dann möglich, wenn weitergehende Prüfungen erfolgen, so zum Beispiel in Österreich oder der Slowakei.

## **Anhang I:** Übersicht über den einzuholenden verpflichtenden Datensatz für die einzelnen Rollen

Im Interesse aller Verpflichteten ist es wünschenswert, wenn es klare Vorgaben zu Daten der unterschiedlichen Beteiligten innerhalb einer Geschäftsbeziehung gibt, die die Gesellschaften in das KYC-Register einmelden müssen. Innerhalb gängiger Geschäftsbeziehungen gibt es folgende Beteiligte:

1. Vertragspartner
2. Gesetzlicher Vertreter (der nicht gegenüber der Bank auftritt oder über eine Kontovollmacht verfügt)
3. Wirtschaftlich Berechtigte (z. B. Eigentümer)
4. Verfügungsberechtigte/vertretungsberechtigte Person (z. B. Angestellter mit Kontovollmacht)

Im KYC-Register sollen für folgende Rollen die folgenden Datensätze abrufbar sein:

### **1. Vertragspartner:**

- Name
- Unternehmensform
- Registernummer (falls vorhanden)
- Einheitliche europäische Steuernummer oder anderweitig gesetzlich geforderte Identifikationsnummern
- Industrie/Branche
- Anschrift des Sitzes laut Register
- Anschrift der Hauptniederlassung (soweit der satzungsmäßige Sitz nicht der operative Sitz ist)

### **2. Gesetzlicher Vertreter (der nicht gegenüber der Bank auftritt oder über eine Kontovollmacht verfügt)**

- Name
- Vorname(n)
- Geburtsdatum

### **3. Wirtschaftliche Eigentümer:**

- Name
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Land des Wohnsitzes
- Einheitliche europäische Steuernummer oder anderweitig gesetzlich geforderte Identifikationsnummern

### **4. Verfügungsberechtigte/vertretungsberechtigte Person (z. B. Angestellter mit Kontovollmacht):**

- Name
- Vorname(n) laut Ausweis
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Einheitliche europäische Steuernummer oder anderweitig gesetzlich geforderte Identifikationsnummern
- Umfang der Berechtigung

**Hinweis:** Die Einmeldung der Angaben zum Verfügungsberechtigten in das KYC-Register erfolgt auf freiwilliger Basis.

## So erreichen Sie den Bankenverband

**Per Post:**

Bundesverband deutscher Banken  
Postfach 040307  
10062 Berlin

**Per Telefon:**

+49 30 1663-0

**Per E-Mail:**

[bankenverband@bdb.de](mailto:bankenverband@bdb.de)

**Internet:**

[bankenverband.de](http://bankenverband.de)

